



Protokoll zur 73. Mitgliederversammlung des Sportverein Sillenbuch 1892 e.V. am 5.4.2019

Beginn/Ende: 19:30 Uhr bis 21:45 Uhr
Leitung: Dirk Hauswirth, Helmut Ernst (zu TOP 5 und 6)
Ort: Vereinsheim in Sillenbuch, Spitalwald 1
Anwesend: 51 Mitglieder (siehe Anwesenheitsliste)

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung; Totengedenken

2. Ehrungen

3. Rechenschaftsberichte

- | | | | |
|-----|------------------------------|-----|-------------------------|
| 3.1 | der Vorstandschaft | 3.5 | der Technischen Leitung |
| 3.2 | der Führung der Vereinskasse | 3.6 | des Pressewarts |
| 3.3 | der Kassenprüfer | 3.7 | des Vergnügungswarts |
| 3.4 | der Vereinsjugendleitung | | |

4. Diskussion der Berichte

5. Entlastungen

- | | | | |
|-----|------------------------------|-----|--|
| 5.1 | der Vorstandschaft | 5.4 | der Abteilungsleiter für die Tätigkeit im HA |
| 5.2 | der Führung der Vereinskasse | 5.5 | der Beisitzer für die Tätigkeit im HA |
| 5.3 | der Kassenprüfer | 5.6 | der weiteren Mitglieder im HA |

6. Neuwahlen, Bestätigung der Abteilungsleiter

- | | | | |
|-------|-------------------------------------|-------|----------------------------------|
| 6.1 | der Vorstandschaft | 6.2.5 | der Technischen Leitung |
| 6.2 | der Mitglieder des Hauptausschusses | 6.2.6 | des Vergnügungswarts |
| 6.2.1 | des Hauptkassierers | 6.2.7 | des Pressewarts |
| 6.2.2 | des Wirtschaftsführers | 6.2.8 | der Beisitzer |
| 6.2.3 | des Schriftführers | 6.2.9 | Bestätigung der Abteilungsleiter |
| 6.2.4 | der Vereinsjugendleitung | 6.3 | Kassenprüfer |

7. Neufassung der Satzung (beigefügt)

8. Behandlung der eingereichten Anträge

9. Verschiedenes

1. Begrüßung, Eröffnung, Totengedenken

Dirk Hauswirth begrüßt auch im Namen seiner Vorstandskollegen alle anwesenden Personen zur 73. Mitgliederversammlung. Er stellte die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und deren Beschlussfähigkeit fest. Zudem weist er darauf hin, dass jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimmkarte bekommen haben sollte. Dies ist für die Feststellung der Stimmberechtigten sowie die später folgenden Abstimmungen wichtig.

Dirk Hauswirth begrüßt Ehrenvorstand Helmut Ernst, der später in der Mitgliederversammlung (MV) die Entlastungen und Neuwahlen durchführen wird. Des Weiteren heißt er Erwin Beck willkommen, der seit letztem Jahr Ehrenmitglied des SVS ist, und die anwesenden ehemaligen Vorstandsmitglieder Gerhard Mannes, Knut Krüger, Alexander Lovasz, Peter Kleindienst und Elke Kleindienst. Aus der Politik wird Claudia Pfeiffer als Stadträtin sowie Prof. Dr. Hendrik Wolff und Manfred Riesle aus dem Bezirksbeirats begrüßt. Dr. Stefan Kaufmann hat sich angemeldet und wird noch erwartet. Ebenfalls als Mitglied des Bezirksbeirats und ehemaliger SVS-Vorstand wird Knut Krüger begrüßt. Pressevertreter wurden eingeladen, sind aber nicht anwesend.

Dirk Hauswirth weist darauf hin, dass Einladungen zur MV in diesem Jahr wegen der Satzungsneufassung per E-Mail bzw. per Post verschickt wurden. Außerdem hingen die Einladungen in den Schaukästen des SVS und der Termin wurde mehrfach in der örtlichen Presse angekündigt. Er fragt, ob es Widerspruch zum Vorgehen bei den Einladungen gibt. Es gibt keinen Widerspruch. Auf dem Tisch ist ebenfalls eine leicht geänderte Tagesordnung ausgelegt, bei der unter TOP 3 die Berichte der Vereinsjugendleitung, der Technischen Leitung, des Pressewarts und des Vergnügungswarts aufgenommen wurden. Auch hierzu gibt es auf Nachfrage keinen Widerspruch von den Teilnehmern.

Gedacht wird der seit der letzten Hauptversammlung verstorbenen Mitglieder. Stellvertretend wird Manfred Ade genannt, der seit 1948 Mitglied im SVS und von 1976 bis 1977 auch im Vorstand tätig war. Zum Zeichen des Andenkens an die Verstorbenen erhebt sich die Versammlung für eine Schweigeminute.

2. Ehrungen

Einen Punkt, auf den der Vorstand jedes Jahr sehr gerne eingeht, sind die Ehrungen unserer langjährigen Mitglieder. Wie bereits in den letzten Jahren gibt es auch in diesem Jahr eine Urkunde und ein Jubilare-Essen, das am 15.5.2019 im La Grazia gemeinsam mit Vorstand, Geschäftsführer, Ehrenvorstand und den Ehrenmitgliedern stattfindet. Die Einladungen dazu werden nach der MV an die Jubilare verschickt.

Sehr gerne führen die Vorstände folgende Ehrungen durch:

25 Jahre Mitgliedschaft:

Heiner Wahl.

Nicht anwesende Mitglieder mit 25 Jahren Mitgliedschaft: Steffen Bosch, Ludmilla Fromme, Manfred Fromme, Sabine Heimbach, Nico Hering, Magdalena Klein und Inge Wulff.

40 Jahre Mitgliedschaft:

Elke Kleindienst (Vorstand 1981-1984), Thorsten Beck, Siegfried Knies.

Nicht anwesende Mitglieder mit 40 Jahren Mitgliedschaft: Helga Vogt, Ursula Knoll, Volker Knoll, Simone Mayer, Markus Diesch, Doris Schuh, Inge Klausner.

50 Jahre Mitgliedschaft:

Ab 50 Jahren Mitgliedschaft wird neben der SVS-Urkunde auch ein SVS-Wimpel verliehen. Anwesend sind Katrin Engel, Prof. Dr. Eberhard Jörg und Ulrich Lauber. Ulrich Lauber nimmt immer noch die Sportabzeichen ab und war aufmerksamer Leser und Ratgeber zur später zu verabschiedenden Satzungsneufassung.

60 Jahre Mitgliedschaft:

Ursula Fellingner (noch immer mit Kursen für die Turnabteilung aktiv), Erwin Schweitzer, Dr. Klaus Zintz.

Nicht anwesende Mitglieder mit 60 Jahren Mitgliedschaft: Bernd Häbich.

70 Jahre Mitgliedschaft:

Gerhard Herrmann hat als aktiver Fußballer angefangen und war später dann auch Jugendtrainer im Bereich Fußball. Bei der Gründung der Tennisabteilung 1975 hatte er entscheidenden Einfluss und war dann von 1975 bis 1996 Abteilungsleiter der Tennisabteilung. Am Entstehen unserer herrlichen Tennisanlage mit 10 Freiplätzen, einer Halle mit 2 Plätzen und dem Tennisvereinsheim war er maßgeblich beteiligt.

Mit allen anwesenden Jubilaren werden verschiedene Fotos mit den Vorständen und den zu ehrenden Mitgliedern aufgenommen.

3. Rechenschaftsberichte

3.1.1 Teilbericht Vorstand Dirk Hauswirth

Statistik Mitgliederstand und Mitgliederbewegungen:

Stand 5.4.2019 hat der SVS 2.229 Mitglieder, 8 Mitglieder weniger als im April 2018. Unter den Mitgliedern sind 1.009 Kinder und Jugendliche, dies sind über 45%. Der Verein hat 890 weibliche, 1.339 männliche und 0 diverse Mitglieder, dies entspricht Anteilen von ca. 40%, 60% und 0%.

Organisation der Geschäftsstelle:

Die vier neuen Vorstände waren im letzten Jahr unter der Voraussetzung angetreten, dass es beim SVS einen Geschäftsführer als Vollzeitstelle geben würde. Dass wir mit der Besetzung dieser Stelle so viel Glück haben würden, war vorher aber natürlich nicht abzusehen. Wie schnell Jochen Weiß sich beim SVS eingelebt hat, wie präsent er im Verein ist, ihm gebührt ein dickes Lob. Er ist immer ansprechbar, steht allen Mitgliedern jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Wir sind wirklich sehr froh, ihn zu haben.

- a) Tatkräftig unterstützt wird Jochen von Vesna Kollmuß als Minijobberin. Vesna bringt in den Männerladen ein bisschen weiblichen Wind rein und das ist auch gut so. Vielen Dank auch an Vesna.
- b) Und dann haben wir normalerweise noch eine Bufdistelle zur weiteren Unterstützung. Nach den sehr guten Erfahrungen in den letzten 5 Jahren mit unseren Bufdis hatten wir dieses Jahr leider Pech. Unsere Marie Breier musste aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit bei uns beenden.

Dafür haben wir aber kurzfristig Sören Stegemann aus der Jugendfußballabteilung als Praktikant bis zum Sommer gewinnen können. Und wie Jochen berichtet, macht er seine Sache sehr gut. Wir hoffen, für das nächste Jahr dann wieder eine geeignete Person als Bufdi finden zu können.

Arbeit des Hauptausschusses

Die Vorstände haben sich zum Ziel gesetzt, den Hauptausschuss verstärkt in Entscheidungen einzubinden (z.B. in Investitionsentscheidungen, Neufassung Satzung, Wahl Versammlungsleiter und Wahlleiter...). Auch im vergangenen Jahr fanden wir uns zu 5 Sitzungen ein. Meines Erachtens ist die Zusammenarbeit sehr fruchtbar. Die Gespräche verlaufen sehr harmonisch, aber auch zielorientiert. Die Atmosphäre ist wirklich sehr angenehm. Vielen Dank hier an alle Mitglieder des Hauptausschusses.

Ganztag

Der SVS ist auch im Bereich „Ganztag“ vertreten und pflegt hier eine sehr gut funktionierende Kooperation mit der Grundschule Sillenbuch, übrigens schon seit 2015. Der SVS bietet insgesamt neun Wochenstunden im Ganztag der Grundschule Sillenbuch an. Die Sportarten hierbei sind Fußball, Judo, Hip-Hop und Tischtennis.

Wir kommen aktuell allerdings an unsere Grenzen, was das ehrenamtliche Engagement im Ganztage angeht – aufgrund von Übungsleiter-Abgängen ist aktuell keine Erweiterung geplant. Problematik: Die Schüler und Übungsleiter müssen immer den Weg zum Spitalwald bewältigen, über die Kirchheimer Straße. Dies bedeutet eine hohe Verantwortung!

Herzlichen Dank für ihr Engagement und die zuverlässige Arbeit gehen an unsere Übungsleiter: Augustin Affovi, Simone Ryk, Jonas Fischer, Siegfried Schweiß, Jenping Chien und Sören Stegemann. Sie holen die Kinder Woche für Woche von der Schule ab, trainieren mit ihnen und bringen sie wieder zur Schule zurück.

Feriencamps

Unsere Feriencamps gibt es nun schon seit einigen Jahren. Die Zusammenarbeit geht glücklicherweise auch weiter, wir konnten den Vertrag mit dem externen Anbieter CFS (SSC) verlängern. Der SVS bietet somit eine verlässliche und spannende Ferienbetreuung für alle Kinder im Alter von 6-15 Jahren. Insgesamt gibt es dieses Jahr wieder 6 Wochen Feriensport beim SVS. Ein Highlight sind sicherlich die American Sportcamps (auf Englisch). Die Betreuer, auch Teamer genannt, sind speziell geschult, haben alle einen Erste-Hilfe-Kurs gemacht und wurden im Bereich Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert. Es gibt nur noch wenige Restplätze für das diesjährige Ostercamp.

Ehrenamtstreffen am 3.2.2019

Ehrenamt ist die tragende Säule unseres Vereins. Ohne die vielen ehrenamtlich Tätigen könnte der SVS so nicht funktionieren. Um diese Arbeit ein bisschen zu honorieren, hatten wir am 3.2.2019 zu unserem ersten Ehrenamtsbrunch eingeladen. Eingeladen waren Abteilungsleiter, Jugendleiter unserer 10 Abteilungen und alle Mitglieder des Hauptausschusses mit Partner und Kindern. Eigentlich sollten alle Trainer, Betreuer und sonstige Helfer auch dabei sein, dies hätte aber den Rahmen in diesem Jahr gesprengt. Um die 70 Personen waren gekommen. Die Stunden vergingen mit vielen interessanten Gesprächen wie im Flug. Besonders bedanken möchten wir uns bei den Organisatoren Katja Laukenmann, Christian Kollmuß, Johannes Penka und Oliver Grenzemann. Ein weiterer Dank geht an den Bezirksbeirat, der sich an den Kosten maßgeblich beteiligt hat.

Kinder- und Jugendschutz

Wie wir vorhin gehört haben, ist knapp die Hälfte unserer Mitglieder minderjährig. Unsere Kinder und Jugendliche sind besonders schützenswert. Darum hat der Kinder- und Jugendschutz in unserer Vorstandsarbeit höchste Priorität. Um dem gerecht zu werden, haben wir im vergangenen November einen Arbeitskreis gebildet, der sich in regelmäßigen Abständen trifft (Anni Puntigam, Basti Zink, Oli Grenzemann, Jochen Weiß und Dirk Hauswirth). Das Ziel des Arbeitskreises ist die Einführung eines Präventionskonzepts zum Kinder- und Jugendschutz, das bis zum Herbst 2019 stehen soll. Weiteres wird in den nächsten Vereinsheften und auf der Mitgliederversammlung im nächsten Jahr bekannt gegeben. Zum Thema Kinder- und Jugendschutz haben wir am 16.2.2019 eine Infoveranstaltung mit Matthias Reinmann, dem Experten des WLSB auf diesem Gebiet, durchgeführt. Ziel hierbei war eine Sensibilisierung für dieses Thema zu schaffen. Ich denke, dies hat der Referent bei den Teilnehmern auch eindrucksvoll erreicht. Daran teilgenommen haben ca. 30 Personen. Weitere derartige Veranstaltungen sind angedacht.

Sommerfest

Das Sommerfest im letzten Jahr war recht mäßig besucht. Alle Beteiligten bzw. Helfer waren sich danach einig, dass es so keinen Spaß macht. Darum soll dieses Jahr deutlich mehr geboten und mehr Werbung gemacht werden, um mehr Besucher anzulocken. Auch hierzu wurde eigens ein AK gebildet (Christian Kollmuß, Johannes Penka, Oliver Grenzemann, Katja Laukenmann, Vanessa Hauswirth).

Zum diesjährigen Sommerfest verliest Dirk Hauswirth noch die Pressemitteilung:

SVS Sommerfest am Samstag, 6.7.2019

Auch in diesem Jahr feiert der SVS, auf dem Sportgelände am Spitalwald, wieder sein Sommerfest. Es soll ein großes Fest für Jung-Alt werden und daher sind alle herzlich eingeladen an diesem Tag auf das Sportgelände zu pilgern. Auf einer Bühne präsentieren sich unsere Abteilungen durch interessante Aufführungen. Neben Bubble Soccer, Kin-Ball, American Gladiator wird es auch ein Radfahrersicherheitstraining und einen Downhillparcours geben. Senioren erhalten Tricks zur Selbstverteidigung. Die freiwillige Feuerwehr Sillenbuch wird mit Vorführungen vor Ort sein und am Abend tritt der bekannte Stadtteilchor VIVA VOCE auf. Abgerundet wird der Tag mit Tanzmusik von DJ Eimer. Neben Kaffee und Kuchen gibt es selbstverständlich auch Leckereien vom Grill (alles auch zum Mitnehmen), Fassbier und kühle Drinks. Der SVS freut sich auf tolles Wetter und einen regen Besuch.

SVS-Heft

Dirk Hauswirth bittet darum, an den Redaktionsschluss unseres nächsten SVS-Heftes am 26.4.2019 zu denken und die Berichte pünktlich bei Erwin Beck einzureichen und ihn tatkräftig bei seiner Arbeit zu unterstützen.

3.1.2 Teilbericht Vorstand Wolf-Dieter Kutschbach

Datenschutz

Die Vorstände haben eine Vertraulichkeitserklärung erstellt und den Abteilungsleitern weitergereicht mit der Bitte, dass diese von allen Personen unterschrieben wird, für die sie relevant ist. Es gibt aber immer wieder Änderungen in den Abteilungen. Wolf-Dieter Kutschbach bittet, darauf zu achten, dass die neuen Personen auch diese Erklärung unterschreiben.

Vor ca. 2 Monaten haben sich die Vorstände zusammen mit Abteilungen getroffen und die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses initiiert. Dieses soll Schwachstellen beim Datenschutz aufdecken. Es wäre besser, wenn es einen Datenschutzbeauftragten außerhalb des Vorstands gäbe. Wolf-Dieter Kutschbach bittet darum, darüber nachzudenken, ob sich jemand dafür bereitstellen will.

Berichte aus den Abteilungen

Der SVS bietet aktuell mit Kin-Ball eine neue Sportart an. Die Trainer freuen sich auf alle Neueinsteiger und Interessenten. Kin-Ball ist bisher noch keine eigene Abteilung im SVS, aber vielleicht werden sie mal eine Abteilung.

Die Abteilung Rad/Wandern/Reisen ruht zurzeit, da sich die Abteilungsleitung zurückgezogen hat. Der Vorstand arbeitet an einer Fortsetzung.

Bei der Abteilungsversammlung der Handballabteilung wurde das Amt des Jugendleiters durch Max Bergschneider neu besetzt. Bemerkenswert ist, dass die weibliche D-Jugend den Staffelsieg erringen konnte. Mittlerweile ist die Saison fast beendet. Die aktive Herrenmannschaft hat am Wochenende noch ein Spiel zu absolvieren, bei einem momentanen 4. Tabellenplatz. Die Handballer sind bemüht, für die nächste Saison noch Trainingshelfer im Jugendbereich zu finden.

Bei Turnen/Leichtathletik/Neigungsgruppen hat sich die Übungsleiter-Situation entspannt, alle Kurse können weitergeführt werden. Für die Leichtathletik ist es eine schwierige Saison, da die Bezirkssportanlage auf der Waldau von April bis Oktober saniert wird. Es wird nach Trainingsmöglichkeiten bei anderen Vereinen gesucht.

3.1.3 Teilbericht Vorstand Uli Laukenmann

Liegenschaften

Uli Laukenmann hat vor ziemlich genau einem Jahr angefangen und kümmert sich unter anderem um die Liegenschaften. Sein Einstieg war geprägt davon, sich einen Überblick über die Gebäude und Gelände zu verschaffen. Die Vorstände konnten Peter Kleindienst für einen kleinen Rundgang gewinnen, um die Technik und die Räumlichkeiten besser kennenzulernen. Die meisten Informationen waren für Uli Laukenmann nicht neu, aber der Rundgang war trotzdem wichtig.

Auch über die Tennisanlage hat Uli Laukenmann einen Überblick bekommen. Es gibt auch dort Mängel und immer einiges zu tun. Seine Arbeit hat mit der Anschaffung einer Gläserspülmaschine begonnen und ging weiter mit Reparaturen am Kunstrasen, Schimmelbildung in den Umkleekabinen, ausgefallenen Lüftungsanlagen und als größere Aufgabe die Nebenkostenabrechnungen für das La Grazia und für die Wohnung. Aber all diese Aufgaben wären ohne Unterstützung von Jochen Weiß nicht möglich gewesen, auch weil dieser Termine besser tagsüber wahrnehmen kann. Wichtig ist auch, dass die Technische Leitung in der Tennisabteilung von Klaus Diesch hervorragend geführt wird, was viel Arbeit abnimmt. Uli Laukenmann hofft, dass Klaus Diesch dies mit Andreas Mainka zusammen noch lange macht.

Als Technischer Leiter am Spitalwald pflegt Oliver Grenzmann die Sportanlage.

Momentan muss der Fallschutz beim Spielplatz verbessert werden. Dies ist mit Sand (14 Tonnen) oder moderner mit Hackschnitzel möglich. Es wurden bereits Angebote eingeholt und Gespräche geführt, die Vorstände suchen noch nach Alternativlösungen. Wenn es soweit ist, wird dies im Hauptausschuss beraten und beschlossen.

Ein großer Punkt ist die Modernisierung der Flutlichtanlage auf LED-Technik. Dies wurde schon im letzten Sommer angegangen und es wurden auch Bundeszuwendungen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beantragt. Die Vorstände durften allerdings erst ab 1.4. richtig tätig werden. Sie schauen nach einer schnellen und praktikablen Lösung. Weitere finanzielle Zusagen gibt es von der Stadt Stuttgart und vom WLSB. Wegen einer Kooperation zwischen dem WFV und dem Hersteller der LED-Technik ist auch mit Rabatt zu rechnen. Ein weiterer Finanzierungsbaustein ist die schon gut angelaufene Spendenaktion. Bisher sind von den einzelnen Spendern Beträge zwischen 20 und 1000 Euro eingegangen.

3.1.4 Teilbericht Vorstand Roger Schenk

Roger Schenk begrüßt den eingetroffenen Bundestagsabgeordneten Dr. Stefan Kaufmann, der etwa eine Stunde lang da sein kann, da er danach noch einen weiteren Termin hat.

Finanzen, Abschluss 2018 und Etat 2019

Ein Blatt mit Informationen zu den Finanzen wurde als Tischvorlage verteilt und wird dem Protokoll als Anlage beigelegt. Der Verlust im Jahr 2018 ist etwas geringer ausgefallen als erwartet. Es ist zu beachten, dass Geldbeträge in dem Jahr angerechnet werden, in dem sie anfallen. Roger Schenk fragt nach Anmerkungen oder Verständnisfragen, es gibt keine direkten Rückfragen.

Rechtsfragen und Satzung

Dieser Bereich steht mit der Satzungsneufassung bei TOP7 an, deswegen wird von Roger Schenk an dieser Stelle nicht weiter auf diese Punkte eingegangen.

3.2. Bericht Führung der Vereinskasse (Roger Schenk)

Dieser Bericht entspricht dem Teilbericht „Finanzen“ von Roger Schenk unter 3.1.4 und wurde dort bereits abschließend behandelt. Daher geht Dirk Hauswirth über zur Kassenprüfung.

3.3 Bericht der Kassenprüfung (Peter Kleindienst)

Peter Kleindienst liest einen Bericht von Paul Duffner vom 25.3.2019 vor:

Kassenprüfer:

- Paul Duffner
- Peter Kleindienst
- Thomas Rogall

Grundlagen:

Zur Prüfung wurde uns Einsicht gewährt in die Finanzbuchhaltung des Hauptvereins, insbesondere die Summen und Saldenlisten sowie die Sachkonten.

Des Weiteren wurden uns sämtliche Bankauszüge des Hauptvereins sowie das Kassenbuch mit allen zugehörigen Belegen geordnet vorgelegt. Ebenso lagen die Abrechnungen der einzelnen Abteilungen mit entsprechenden Berichten vor.

Eine aktuelle Einnahmen-Überschuss-Rechnung und ein Bericht der Steuerberatungsgesellschaft für 2018 lagen uns, wie in den Vorjahren, nicht vor, da sie erst gegen Ende des Jahres erstellt werden. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und ein Bericht der Steuerberatungsgesellschaft des Vorjahres konnten wir einsehen.

Prüfungsdurchführung:

Die oben genannten Unterlagen wurden von uns eingesehen und in Stichproben geprüft.

Ergebnis:

Die in der Buchhaltung aufgeführten Geldbestände (Banken/Kasse) stimmen mit den Salden der eingesehenen Kontoauszüge überein.

Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäße Belege vorgelegt.

Ein Anlagenverzeichnis wird nicht geführt. Wie in den Vorjahren werden keine Rücklagen gebildet, die das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dokumentieren würden.

Nach unserer Prüfung wurden alle Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst. Die Belege wurden fachlich richtig zugeordnet und in zutreffender Höhe verbucht.

3.4 Bericht Vereinsjugendleitung

Dieser Bericht entfällt, weil es derzeit keinen Vereinsjugendleiter im SVS gibt.

3.5 Bericht Technische Leitung

Dieser Bericht entfällt, weil Oliver Grenzemann nicht anwesend ist.

3.6 Bericht Pressewart (Erwin Beck)

Erwin Beck berichtet, dass es im vergangenen Jahr wieder zwei Vereinshefte gab. Die Anzeigen seien in gutem Verhältnis zu den Berichten. Er dankt den Inserenten, denn ohne die Anzeigen wäre das Erscheinen des Vereinshefts nicht so einfach. Auch die Homepage des Vereins wird sehr geschätzt. Er bittet darum, beim Einkauf möglichst die Inserenten zu berücksichtigen. Erwin Beck bedankt sich auch beim Versandteam fürs Aufkleben der Adressen und fürs Einkuvertieren. Ein weiterer Dank geht an Daniela Hahn für die Gestaltung der Hefte. Die Frist für die Einreichung der Berichte für Heft 125 ist Freitag, der 26. April. Erwin hat mit Heft 9 angefangen.

Dirk Hauswirth bedankt sich bei Erwin Beck.

3.7 Bericht Vergnügungswart

Der Vergnügungswart, Christian Kollmuß, kann leider nicht da sein. Über das Sommerfest und den Ehrenamtsbrunch wurde bereits berichtet, welches die Hauptaufgaben des Vergnügungswarts im letzten Jahr waren.

4. Diskussion der Berichte

Es gab keine Nachfragen oder Redebeiträge zu den Berichten.

5. Entlastungen

Es sind zu dieser Zeit 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Der Hauptausschuss hat bei der letzten Sitzung Helmut Ernst zum Versammlungsleiter gewählt, der sich dankenswerterweise bereitgestellt hat. Dirk Hauswirth übergibt die Versammlungsleitung zur Entlastung der Vereinsorgane und zur Neuwahl an Helmut Ernst.

Helmut Ernst weist darauf hin, dass es um folgende zu entlastende Organe des Vereins geht:

- 5.1 der Vorstandschaft
- 5.2 der Führung der Vereinskasse (Roger Schenk zusammen mit Jochen Weiß)
- 5.3 der Kassenprüfer
- 5.4 der Abteilungsleiter für ihre Tätigkeit im HA
- 5.5 der Beisitzer für ihre Tätigkeit im HA
- 5.6 der weiteren Mitglieder im HA (Wirtschaftsführer, Schriftführer, Vereinsjugendleitung, technische Leitung, Vergnügungswart, Pressewart)

Er weist sodann als Versammlungsleiter daraufhin, dass einzeln oder en bloc entlastet werden kann, wobei eine einzelne Entlastung deutlich länger dauern würde. Der Vorschlag, über eine Entlastung en bloc abzustimmen, wird einstimmig angenommen.

Die Entlastung en bloc wird einstimmig bei sechs Enthaltungen mit Applaus angenommen.

6. Neuwahlen

6.1 Neuwahlen des Vorstands

Helmut Ernst bemerkt, dass die Vorstandschaft im vorherigen Jahr mit vier Vorständen für zwei Jahre neu gewählt wurde. Daher wird dieses Jahr kein Vorstand gewählt. Dies wurde im Hauptausschuss diskutiert, weil früher die Vorstände zur Hälfte in einem Jahr gewählt wurden und zur anderen Hälfte im anderen Jahr. Er denkt, dass Vorstände sich von sich aus da etwas einfallen lassen werden.

6.2 Neuwahlen Mitglieder Hauptausschuss

6.2.1 Hauptkassierer

Roger Schenk ist schon gewählt als Vorstand, aber er kann hier als Hauptkassierer und Wirtschaftsführer bestätigt werden. Er hat dabei Unterstützung durch die steuerliche Prüfung, die nicht vom SVS selbst gemacht wird. Helmut Ernst bittet um Bestätigung der Hauptversammlung, dass Roger Schenk als Hauptkassierer und Wirtschaftsführer zusammen mit der Geschäftsstelle wie bisher weiter tätig sein kann. Dies wird einstimmig bei einer Enthaltung bestätigt.

6.2.2 Wirtschaftsführer

Siehe oben.

6.2.3 Schriftführer

David Holzmüller stellt sich für das Amt des Schriftführers zur Wiederwahl. Er wird einstimmig gewählt.

6.2.4 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung ist aktuell vakant. Auf die Frage in die Runde, ob sich jemand zur Verfügung stellen will, gibt es keine Rückmeldung.

6.2.5 Technische Leitung

Hier stellt sich Oliver Grenzemann für das Amt der technischen Leitung wieder zur Verfügung. Er ist aktuell im Urlaub, aber bereit, das Amt wieder zu übernehmen. Er wird einstimmig gewählt.

6.2.6 Vergnügungswart

Hier stellt sich Christian Kollmuß wieder für das Amt des Vergnügungswarts zur Verfügung. Er ist aktuell im Urlaub, aber bereit, das Amt wieder zu übernehmen. Er wird einstimmig gewählt.

6.2.7 Pressewart

Erwin Beck ist gefühlt schon eine Ewigkeit dabei. Helmut Ernst bedankt sich dafür bei Erwin, es gibt Applaus. Helmut Ernst erwähnt, Erwin habe immer mal wieder versucht, das Amt loszuwerden. Erwin hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, noch ein Jahr weiter zu machen. Erwin Beck wird einstimmig bei drei Enthaltungen wiedergewählt.

6.2.8 Beisitzer

In der letzten Hauptversammlung 2018 wurden folgende Beisitzer gewählt: André Domaniwski, Alexander Lovasz, Gisela Hänslar, Johannes Penka, Thomas Rogall, Daniel Haaga, Nikos Mavridis, Klara Oelschläger, Oliver Nitzsche, Markus Diesch und Lutz Fischer. Thomas Rogall und Klara Oelschläger wollen in diesem Jahr nicht mehr als Beisitzer kandidieren.

Die Kandidaten für die Wahl als Beisitzer sind demnach:

- André Domaniwski
- Alexander Lovasz
- Gisela Hänslar
- Johannes Penka
- Daniel Haaga
- Nikos Mavridis
- Oliver Nitzsche
- Markus Diesch
- Lutz Fischer

Künftig soll es nach der vorgeschlagenen Satzungsneufassung nur maximal 10 Beisitzer geben, der jetzige Vorschlag enthält 9 Beisitzer. Die vorgeschlagenen Beisitzer werden einstimmig bei drei Enthaltungen gewählt.

Klara Oelschläger wirft ein, Andreas Mainka sei auch Beisitzer gewesen, aber nicht zum Ehrenamtsbrunch eingeladen worden und jetzt auch nicht erwähnt worden. Dies ist für die Vorstände neu, aber sie schlagen vor, Andreas Mainka als zehnten Beisitzer zu wählen. Andreas Mainka wird ebenfalls einstimmig gewählt.

6.2.9 Abteilungsleiter

Alle Abteilungsleiter werden einstimmig bestätigt, nämlich:

Fußball	Hans- Georg Spies, Philipp Wörz, Bastian Zink,
Handball	Vanessa Hauswirth
Judo	Augustin Affovi
Leichtathletik, Turnen	Anni Puntigam
Taekwon-Do	Eva Schöck
Tanzsport	Peter Kleindienst
Tennis	Arnim Wauschkuhn, Ulrich Wiesler
Tischtennis	Siegfried Schweiß, Martin Fezer, David Holzmüller
Volleyball	Alexander Jickeli
Rad, Wandern, Reisen	unbesetzt

6.3 Kassenprüfer

Paul Duffner, Peter Kleindienst und Thomas Rogall haben die Kassenprüfung gemeinsam gemacht und alles verlief reibungslos. Thomas Rogall möchte nicht mehr weitermachen. Peter Kleindienst schlägt Knut Krüger als dritten Kassenprüfer vor, dieser möchte kandidieren. Die drei Kandidaten werden einstimmig bei zwei Enthaltungen zu Kassenprüfern gewählt.

Am Ende der Wahlen dankt Helmut Ernst allen Mitgliedern des Hauptausschusses für die Leitung des Vereins. Dirk Hauswirth bedankt sich bei Helmut Ernst für die Leitung dieses Teils und übernimmt wieder. Er bedankt sich auch nochmal bei allen Mitarbeitern und Helfern. Der Vorstand hofft auf eine weitere gute Zusammenarbeit. Er entschuldigt sich bei Andreas Mainka, und bittet darum, sich in Zukunft gleich melden, wenn so etwas passiert. Er verabschiedet Klara Oelschläger und Thomas Rogall als Beisitzer sowie Brigitte und Helmut Reholz als langjährige Abteilungsleiter der Abteilung Rad/Wandern.

7. Neufassung der Satzung

Inzwischen sind 51 stimmberechtigte Mitglieder bei dem MV anwesend. Roger Schenk erwähnt nochmals, dass der Vorschlag der Satzungsneufassung als Brief bzw. E-Mail verschickt wurde. Er fragt ab, ob jede/r ein Exemplar der Satzungsneufassung bekommen hat, dazu gibt es keinen Widerspruch aus der Versammlung.

Im Hauptausschuss wurde ein Arbeitskreis Satzung gebildet mit Daniel Haaga, Alexander Lovasz, Eva Schöck, Arnim Wauschkuhn, Jochen Weiß und ihm selbst. Bis heute gab es neun Sitzungen.

Die Arbeit wird aber weitergehen, denn aus der Satzung folgen auch die Vereinsordnungen, die im Sommer dem Hauptausschuss vorgelegt werden. Diese werden basierend auf der bisherigen Geschäftsordnung des Vereins aufgebaut. Zu diesem Thema gab es auch schon Gespräche mit Helmut Ernst. Die Zusammenarbeit im AK war sehr gut, auch kontroverse Diskussionen waren immer sachorientiert. Alexander Lovasz war an der bestehenden Satzung vor vielen Jahren auch schon beteiligt und konnte seine Erfahrung einbringen.

Das Ziel des Arbeitskreises war eine aktuelle und moderne Satzung. Das Vereinsrecht entwickelt sich weiter. Es wurden auch Print-Exemplare ausgelegt. Es liegt auch ein Blatt aus, denn wie Dirk Hauswirth schon erwähnt hat, gab es noch Rückmeldungen zur Satzung. Es ist zwar ungünstig, nachträglich noch Änderungen einzuarbeiten, aber auch wichtig. Roger Schenk fragt, ob es Verständnisfragen oder Fragen zum Verfahren gibt, es gibt dazu keine Wortmeldungen.

Roger Schenk bietet an, die Satzungsneufassung zu verlesen. Da die Satzungsneufassung mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder zugeschickt wurde, könnte darauf allerdings auch verzichtet werden. Die Mitgliederversammlung stimmt einstimmig dafür, auf das Vorlesen der Satzung zu verzichten.

Roger Schenk schlägt als Verfahren vor, zunächst eine Aussprache und Abstimmung zu jedem Paragraph vorzunehmen und dann am Ende die Gesamtabstimmung durchzuführen, für die eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Weiterhin schlägt Roger Schenk vor, bei der Aussprache und Beschlussfassung die vom Vorstand vorgelegten Korrekturen zur vorgelegten Satzungsneufassung (Anlage) gemeinsam mit der Satzung zu diskutieren und mit zu verabschieden. Schon aus diesem Grund muss die Versammlung über jede einzelne Regelung einen eigenständigen Beschluss fassen. Auch dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Diskussion und Verabschiedung der einzelnen Regelungen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. *Der Verein wurde im Jahr 1892 gegründet. Er führt den Namen "Sportverein Sillenbuch 1892 e. V." (abgekürzt SV Sillenbuch) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.*
2. *Sitz des Vereins ist Stuttgart Sillenbuch.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
4. *Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.*
5. *Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.*

Paragraph 1 wird einstimmig angenommen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
2. *Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb verwirklicht. Hierzu baut und unterhält der Verein entsprechende Sportanlagen.*
3. *Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
4. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
6. *Der SV Sillenbuch ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.*

Anmerkung von Roger Schenk: Bei einer Zweckänderung des Vereins wäre die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, was unrealistisch ist. Nach Einschätzung des Registergerichts bedeuten die vorgesehenen Änderungen in Paragraph 2 der Satzung allerdings keine Zweckänderung. Es gibt keine Wortmeldungen und Paragraph 2 wird einstimmig angenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. *natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder;*
2. *Kinder und Jugendliche, wobei Personen bis vollendetem 14. Lebensjahr als Kinder und zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr als Jugendliche gelten;*
3. *Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt werden.*

Paragraph 3 wird einstimmig angenommen.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. *Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.*
2. *Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann.*
3. *Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten. Diese erfolgt in Textform. Gleichzeitig wird eine gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.*

Paragraph 4 wird einstimmig angenommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. *Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.3. eines Kalenderjahres zu entrichten sind. Neumitglieder können ihre Mitgliedschaft auch zum 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres beantragen und bezahlen im Eintrittsjahr einen anteilig reduzierten Mitgliedsbeitrag, der innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist.*
2. *Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung existenzieller finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Es besteht eine Höchstgrenze vom zweifachen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr.*
3. *Die Beitragshöhe sowie gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr oder die Höhe einer Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*
4. *Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.*
5. *Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.*
6. *Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.*
7. *Die ordentlichen Mitglieder von gemeinnützigen Sportvereinen können nach Abschluss einer entsprechenden gegenseitigen Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen und dem SV Sillenbuch zu einem reduzierten Beitragssatz die Mitgliedschaft im SV Sillenbuch erwerben. Der Hauptausschuss entscheidet über die jeweilige Vereinbarung und die Höhe der Beitragsreduzierung. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.*
8. *Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.*
9. *Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.*

Paragraph 5 wird zunächst einstimmig angenommen. Im weiteren Verlauf der Versammlung weist Herr Jürgen Lilienfein auf die neue Möglichkeit einer Umlage in Absatz 2 hin. Roger Schenk liest den Absatz vor und erklärt, dass dieser für den Fall gedacht ist, dass der Verein bei existenziellen finanziellen Schwierigkeiten die Wahl hat zwischen Insolvenz und einer Umlage. In diesem Fall kann

der Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zum Beispiel ist unklar, was passiert, wenn im Vereinsheim ein Feuer ausbricht und die Halle abbrennt – in diesem Fall müsste erstmal der Verein dafür haften. Der Wert der Halle ist allerdings mehr als die Rücklage. In diesem Fall könnte der Vorstand nach der neuen Regelung eine Mitgliederversammlung befragen.

Herr Lilienfein bemerkt, dass er nur die Existenz der Umlage angesprochen haben wollte.

Helmut Ernst hält das Beispiel für ein sehr schlechtes Beispiel, da Halle und Vereinsheim gemeinsam gebaut und geplant worden sind. Wenn irgendwelche Mängel eingebaut worden wären, dann hätte die Stadt Stuttgart das selbst falsch gemacht. Roger Schenk kann das nicht beurteilen, weist aber auf die Möglichkeit hin, dass die Versicherung nicht rechtzeitig zahlt.

Einer der Anwesenden fragt, was passieren würde, wenn ein Mitglied die beschlossene Umlage nicht zahlen will. Roger Schenk erklärt, dass praktisch die Rückbuchung der Lastschrift wohl als Austritt gewertet würde. Rechtlich wäre die Zahlung allerdings verpflichtend. Da zum Beschluss der Umlage eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss und bei der Einladung die Umlage erwähnt werden muss, gibt es die Möglichkeit, vor der Einladung zur außerordentlichen MV austreten. Herr Lilienfein fügt hinzu, dass im Ernstfall mit dem Beschluss der Umlage eine Härtefallregelung untergebracht werden könnte, er aber die Umlage für richtig hält.

In einer wiederholten Abstimmung über Paragraph 5 wird dieser wieder einstimmig angenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. *Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen.*
2. *Alle jugendlichen und ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 9 (3) zu wahren ist.*
3. *Wählbar in den Hauptausschuss sind jugendliche und ordentliche Mitglieder und in den Vorstand alle ordentlichen Mitglieder.*
4. *Die Mitglieder sind verpflichtet,*
 - a) *die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,*
 - b) *das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,*
 - c) *den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,*
 - d) *die übernommenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.*
5. *Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:*
 - a) *die Mitteilung von Anschriftenänderungen.*
 - b) *Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.*
 - c) *Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)*
6. *Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

Hier gab es gegenüber der verschickten Fassung der Satzungsneufassung eine Korrektur, die bei den Korrekturen auf dem getrennten Blatt zu finden ist. In der alten Satzung waren ordentliche Mitglieder solche, die mindestens 16 Jahre alt sind. In der neuen Satzung sind die Altersgrenzen: Kinder bis 14 Jahre, Jugendliche 14 bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18 Jahren. Zunächst war die Jugend bei der Wählbarkeit weggelassen, dies wurde korrigiert. Damit sind jetzt alle Mitglieder ab 14 Jahren wahlberechtigt. Roger Schenk schlägt vor, gleich über die korrigierte Version des Paragraphen abzustimmen, dazu gibt es keinen Widerspruch.

Paragraph 6 wird einstimmig mit der vorgelegten Korrektur angenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*
2. *Die Kündigung ist nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich und hat zum 31.12. mit einer Frist von mindestens einem Monat bis 30.11. zu erfolgen.*

3. *Durch Beschluss des Hauptausschusses kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen.*
4. *Im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen entscheidet der Hauptausschuss durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch Einschreiben mitzuteilen und tritt unter Berücksichtigung der Berufungsfrist in Kraft.*
5. *Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Mehrheit beschließt. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.*
6. *Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.*

Paragraph 7 wird einstimmig angenommen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) *die Mitgliederversammlung;*
- b) *der Hauptausschuss;*
- c) *der Vorstand.*

Paragraph 8 wird einstimmig angenommen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe oder der Hauptausschuss durch Beschluss beim Vorstand beantragen.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung muss zumindest an die jugendlichen und ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände erfolgen. Bei Familienmitgliedern erfolgt pro Haushalt nur eine Einladung, die für alle Familienmitglieder gilt. Teilnahme- und Rederecht haben alle Mitglieder.*
3. *Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem jugendlichen und ordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenvorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.*
4. *Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
5. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.*
6. *Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.*
7. *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*

Hier gab es zwei Korrekturen, die auf dem ausgelegten Blatt zu sehen sind: In Absatz 2 wurde der Einladungskreis zu einer Mitgliederversammlung festgelegt (zumindest jugendliche und ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände) und dass bei Familienmitgliedern pro Haushalt nur eine Einladung erfolgt. Der letzte Punkt (eine Einladung pro Haushalt) wurde mit Eva Schöck und Fachjuristen abgestimmt. Klarstellung: Auch ein 13-Jähriges Mitglied hat immer ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Möglichkeit von Anträgen in Absatz 3 wurde ebenfalls klargestellt. Es gab in Absatz 3 zudem einen Schreibfehler, bei dem fälschlicherweise Einträge statt Anträge geschrieben wurde. Auf Nachfrage gibt es keine Verständnisfragen und die Abstimmung kann gleich über die korrigierte Fassung erfolgen.

Paragraph 9 wird einstimmig inklusive der Korrekturen angenommen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Anhörung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b) Anhörung der Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastungen.
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - e) Neuwahl weiterer Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 11 (1) lit. c für ein Jahr.
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - g) Bestätigung der von jeder Abteilung vorgenommenen Wahl ihrer Abteilungsleitungen.
 - h) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsjugendleiters (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern das Amt nicht vakant ist).
2. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag über Folgendes zu entscheiden:
 - a) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 - b) Festsetzung und Höhe von Umlagen.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) Auflösung des SV Sillenbuch.
 - f) sonstige Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Jugendausschusses oder einzelner Mitglieder nach Maßgabe von § 9 (3).

Hier wurde die Bestätigung des Jugendleiters bei der Mitgliederversammlung vergessen, welche in Absatz 1 lit. h gegenüber der verschickten Satzungsneufassung ergänzt wurde.

Paragraph 10 wird einstimmig mit der Ergänzung angenommen.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) Vorstand.
 - b) Je ein stimmberechtigter Vertreter je Abteilung.
 - c) Pressewart, Schriftführer, Technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Vergnügungswart, Hauptkassier, Wirtschaftsführer sowie bis zu 10 Beisitzer.
 - d) Ehrenvorstände, Abteilungsleiter (die nicht bereits stimmberechtigte Vertreter im Hauptausschuss sind) sowie der SVS-Geschäftsführer werden als ständige Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Seine Zuständigkeit erfasst insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - b) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen.
 - c) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien.
 - d) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50.000 €.
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers.
 - f) Beschlussfassung über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen.
 - g) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 18 (3).
 - h) Kommissarische Berufung eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandmitglied.
 - i) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt.
 - j) Beschlüsse, für die der Hauptausschuss nach der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird.
3. Der Hauptausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, über deren Zusammensetzung und Funktionen der Hauptausschuss und die Geschäftsordnung entscheiden. Diese Arbeitsgruppen können nur auf Beschluss des Hauptausschusses eine begrenzte Beschlussfähigkeit erhalten.
4. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn seit der letzten Hauptausschusssitzung vier Monate vergangen sind und mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom

Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5. *Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
6. *Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptausschussmitglieder anwesend ist.*
7. *Der Inhalt der Hauptausschusssitzungen ist vertraulich.*
8. *Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss einen Nachfolger benennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder.*
9. *Hauptausschusssitzungen sollen jährlich mindestens viermal stattfinden.*

Dies ist nach Darstellung von Roger Schenk der zentrale Punkt der Satzungsneufassung: Der Hauptausschuss wurde deutlich gestärkt und hat jetzt mehr Mitbestimmungsrechte. Es gibt keine Verständnisfragen.

Paragraph 11 wird einstimmig angenommen.

§ 12 Vorstand

1. *Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB soll aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten.*
2. *Der Vorstand hat folgende Aufgaben unter sich aufzuteilen: Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit und Sportbetrieb/Abteilungen. Die Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen vorbehalten.*
3. *Die Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.*
4. *Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.*
5. *Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.*
6. *Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:*
 - a) *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*
 - b) *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses*
 - c) *Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts*
 - d) *Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern*
7. *Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die durch den Hauptausschuss bestätigt werden muss.*

Paragraph 12 wird einstimmig angenommen.

§ 13 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Paragraph 13 wird einstimmig angenommen.

§ 14 Kassenprüfer

1. *Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.*

2. *Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.*
3. *Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.*

Paragraph 14 wurde neu in die Satzung aufgenommen. Er wird einstimmig angenommen.

§ 15 Haftung

1. *Der SV Sillenbuch haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.*
2. *Der SV Sillenbuch haftet nicht für den Verlust von Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten. Ebenso wird die Haftung für Schäden an diesen Dingen ausgeschlossen.*
3. *Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der sonstigen Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.*
4. *Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 3 gilt auch für diejenigen Organmitglieder, die eine Vergütung erhalten sowie für hauptamtliche Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.*

Paragraph 15 wird einstimmig angenommen.

§ 16 Vereinsjugend

1. *Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.*
2. *Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.*
3. *Die Jugendvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vereinsjugendleiter sowie die weiteren Jugendvertreter. Ersatzweise wird in der Mitgliederversammlung ein kommissarischer Jugendleiter gewählt, der das Mandat erhält, eine Jugendvollversammlung einzuberufen und einen Jugendvorstand zu bilden.*
4. *Der Vereinsjugendleiter muss mindestens 14 Jahre alt sein und gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.*

Hier wurde ein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2 korrigiert: Nach der verschickten Satzungsneufassung würden erst Mitglieder ab 14 Jahren zur Vereinsjugend gehören. Mit der vorgeschlagenen Korrektur gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren zur Vereinsjugend. Der/die Vereinsjugendleiter/in muss allerdings mindestens 14 Jahre alt sein.

Paragraph 16 wird einstimmig inklusive der Korrekturen angenommen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. *Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein nachfolgende Ordnungen geben:*
 - a) *Beitragsordnung*
 - b) *Datenschutzordnung*
 - c) *Ehrenkodex*
 - d) *Ehrungsordnung*
 - e) *Finanzordnung*
 - f) *Geschäftsordnung der Abteilungen*
 - g) *Geschäftsordnung des Vorstandes*
 - h) *Gremienordnung*
 - i) *Jugendordnung*
2. *Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Jugendordnung sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes, die von der Vereinsjugend bzw. dem Vorstand zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen sind.*

3. *Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen der 2/3-Mehrheit im Hauptausschuss.*

Roger Schenk erläutert, dass nach dem Vereinsrecht für die Wirksamkeit alle Ordnungen in der Satzung genannt werden müssen.

Paragraph 17 wird einstimmig angenommen.

§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. *Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
2. *Abweichend von Absatz 1 kann der Hauptausschuss für die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter und die gewählten Mitglieder im Hauptausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung der Vereinsämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*
3. *Die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten können auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere anteilige Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.*
4. *Die anspruchsberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, auf die Auszahlung zugunsten einer Spendenbescheinigung zu verzichten. Im Falle einer Auszahlung entfällt die Möglichkeit einer Spendenbescheinigung.*
5. *Der Nachweis nach Absatz 3 erfolgt über entsprechende Belege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Diese Frist gilt gleichermaßen für eine Auszahlung wie auch bei Verzicht auf Erstattung und Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Später vorgelegte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.*
6. *Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Durchführung des Sportbetriebs.*
7. *Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.*

Anfallende Kosten bei Vertretung des Vereins können erstattet werden. Diese können dann als Spende wieder eingezahlt werden. Auszahlungen an ehrenamtliche Personen müssen in der Satzung geregelt werden.

Paragraph 18 wird einstimmig angenommen.

§ 19 Auflösung

1. *Der SV Sillenbuch kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei gem. § 41 BGB eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.*
2. *Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis dahin amtierenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.*
3. *Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.*
4. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Nichtanwendung von Ziffer 3 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.*

Paragraph 19 wird einstimmig angenommen.

§ 20 Ordnungsrecht des Vereins

1. *Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre*

und das Vermögen des Vereins vergehen, mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter
2. Der Ordnungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme.
 4. Der Hauptausschuss kann Ausschussmitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden und damit aus dem Hauptausschuss ausschließen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Dazu gehören insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Ebenso zählt der Verstoß und die Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes als zwingender Grund oder auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen solch eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 5. Der Ausschluss nach Absatz 4 muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder, ausgesprochen werden. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung zur Hauptausschusssitzung aufzunehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Sitzung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Paragraph 20 wird einstimmig angenommen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen. Dies sind insbesondere Adresse, Geburtstag, Geschlecht, Erreichbarkeiten (Telefon, Mobil, E-Mail) und Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
4. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss beschlossen.

Paragraph 21 wird einstimmig angenommen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Hier wurde im Wesentlichen die sogenannte Redaktionsklausel ergänzt. Diese ermöglicht eventuell notwendige redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, ohne dazu eine MV einberufen zu müssen.

Paragraph 22 wird einstimmig angenommen.

Roger Schenk erläutert, dass nach der Verabschiedung jeder einzelnen Regelung nun noch die Neufassung der Satzung insgesamt zur Abstimmung gestellt werden muss. Er fragt, ob es noch irgendwelche Anmerkungen zur vorgelegten Satzung gibt. Nach der Diskussion zu §5 gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Bei der Abstimmung über die Satzungsneufassung ist eine stimmberechtigte Person nicht im Raum, ein anderes Mitglied hat die Versammlung bereits verlassen. Es sind damit 49 stimmberechtigte Mitglieder im Raum.

Für die Satzungsneufassung stimmen 49 Mitglieder, es gibt keine Enthaltungen und keine Gegenstimmungen. Damit ist die Satzungsneufassung einstimmig verabschiedet.

Roger Schenk kündigt an, dass er weiterhin den Arbeitskreis Satzung leitet. Er bedankt sich und übergibt an Dirk Hauswirth, welcher sich bei Roger Schenk bedankt.

8. Behandlung der eingereichten Anträge

Es wurden keine Anträge eingereicht. Dirk Hauswirth fragt, ob es Anträge von den anwesenden Mitgliedern gibt. Es gibt keine Wortmeldungen.

9. Verschiedenes

Hier ist auch nichts zu sagen. Dirk Hauswirth bedankt sich beim Team von La Grazia für die gute Bewirtung und beim Schriftführer für das Erstellen des Protokolls. Er bedankt sich ebenfalls bei den Gästen und bei den Mitgliedern für die Anwesenheit.

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

Für den Vorstand:

**Dirk Hauswirth
(Vorstand)**

Für das Protokoll:

**David Holzmüller
(Schriftführer)**

Anlagen:

1. Einladungsschreiben zur Versammlung mit Tagesordnung
2. Vorschlag SVS-Satzungsneufassung (mit Einladung verschickt)
3. Finanzbericht zur Mitgliederversammlung (TOP 3.1.4)
4. Korrekturen zur vorgelegten Satzungsneufassung (TOP 7)
5. Satzungsneufassung in beschlossener Fassung (TOP 7)
6. Anwesenheitslisten zur Mitgliederversammlung